

Noch: Anlage§ 5
Gebührenerlaß

(1) Alle Stipendienempfänger erhalten Gebührenerlaß. Darüber hinaus kann bis zu 15³/₁₀ der Studierenden, die keine Stipendien erhalten, Gebührenerlaß bewilligt werden.

(2) Studierenden von Hochschulen, Fakultäten und Fachrichtungen, die für den Fünfjahrplan von besonderer Bedeutung sind (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 2 dieser Richtlinien) werden die Gebühren erlassen.

§ 6
Krankheit und Beurlaubung

Wird ein Stipendienempfänger wegen Krankheit beurlaubt, so ist das Stipendium für die Zeit der Krankheit, höchstens jedoch für 13 Wochen, in voller Höhe weiterzuzahlen. Nach dieser Zeit wird der Studierende nach den geltenden Bestimmungen der Sozialversicherung von dieser weiter betreut.

§ 7
Bauer der Stipendiengewährung

(1) Stipendien und Gebührenerlaß werden jeweils für die Dauer eines Studienjahres bewilligt.

(2) Empfängern von Leistungszuschlägen und Leistungsstipendien wird über die Verleihung eine besondere Urkunde ausgestellt.

§ 8

Entziehung des Stipendiums oder des Gebührenerlasses

(1) Sind die Voraussetzungen für die Gewährung des Stipendiums in bezug auf die vorbildliche Studienleistung nicht mehr gegeben, so kann die Weiterzahlung des Stipendiums auch während des Studienjahres eingestellt werden.

(2) Sind die Voraussetzungen für den Gebührenerlaß nicht mehr gegeben, so kann der Gebührenerlaß auch während des Studienjahres widerrufen werden.

§ 9
Übergangsbestimmungen

An Studierende, die nach der Verordnung vom 19. Januar 1950 (GBl. S. 17) im Sommersemester 1951 Semesterbeiträge oder Stipendien erhalten haben und die die Bedingungen für eine Stipendienzahlung nach der Stipendienverordnung vom 20. September 1951 und nach diesen Stipendienrichtlinien nicht erfüllen, kann das Stipendium in alter Höhe bis spätestens 31. August 1952 gezahlt werden, wenn sie die Gewähr dafür bieten, daß sie bis zu dieser Zeit den Anschluß an das Leistungsstipendium erreichen werden. Im übrigen gelten auch für diese Studierenden die Bestimmungen der Verordnung vom 20. September 1951 und dieser Stipendienrichtlinien.

Verordnung über die Verbindlichkeit der neuen unveränderlichen Meßwerte (Planpreise) für die Aufstellung und Abrechnung der Volkswirtschaftspläne.

Vom 20. September 1951

Auf Grund des § 23 Abs. 11 des Gesetzes vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünfjahrplanes der Deutschen Demokratischen Republik, (GBl. S. 137) wird zur Durchführung des § 3 und des § 23 Abs. 10 dieses Gesetzes folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Für die Aufstellung und Abrechnung des Bruttoproduktionsplanes für die industrielle Produktion werden hiermit die Meßwerte des Allgemeinen Warenverzeichnisses—Ausgabe 1950. Zweite berichtigte Auflage—als unveränderliche Meßwerte (früher Planpreise) für bestätigt und verbindlich erklärt.

(2) Die Aufstellung und Abrechnung des Bruttoproduktionsplanes für industrielle Produktion hat in der Nomenklatur der Schlüsselliste 1951 mit den dazugehörigen Ergänzungen zu erfolgen. Die Schlüsselliste 1951 mit ihren Ergänzungen wird bestätigt und als verbindlich erklärt.

(3) Soweit der Bruttoproduktionsplan für die industrielle Produktion als Grundlage für die Aufstellung und Abrechnung anderer Teile des Volkswirtschaftsplanes verwendet wird, sind ebenfalls die im Abs. 1 bestätigten Meßwerte und die im Abs. 2 bestätigte Nomenklatur verbindlich.

§ 2

Eine andere Verwendung der Meßwerte des Allgemeinen Warenverzeichnisses — Ausgabe 1950. Zweite berichtigte Auflage — außer der im § 1 festgelegten, ist nicht statthaft.

§ 3

Veränderungen der Meßwerte des Allgemeinen Warenverzeichnisses — Ausgabe 1950. Zweite berichtigte Auflage — und Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen der Nomenklatur des Allgemeinen Warenverzeichnisses — Ausgabe August 1950. Zweite berichtigte Auflage — die Festlegung von neuen Meßwerten sowie die Änderung der Schlüsselliste 1951 können nur vom Statistischen Zentralamt vorgenommen werden und bedürfen der Bestätigung durch die Staatliche Plankommission.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. September 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Staatliche Plankommission
Der Ministerpräsident ^{Der 2. Stellvertreter}
G r o t e w o h l des Vorsitzenden
S t r a ß e n b e r g e r Staatssekretär